



JUSAMANDI

04/2011 Zeitschrift für gleichgeschlechtliche Liebe und Recht

**ERFOLGREICHE RKL-
KLAGSOFFENSIVE**

**Rosa Winkel des
Namensrechts
aufgehoben**

**Verhetzungsschutz
ab 2012**



Familienchutz in der Verfassung

VfGH: Homosexuelle Paare sind Familie!

Der Verfassungsgerichtshof hat der Bindestrich Diskriminierung ein Ende bereitet. Auch homosexuelle Paare genießen den Familienchutz der Verfassung. Benachteiligungen eingetragener Paare gegenüber Ehepaaren bedürfen besonders schwerwiegender Gründe Abgrenzungen als Selbstzweck (aus Prinzip) sind unzulässig. Das Rechtskomitee LAMBDA (RKL), Österreichs Bürgerrechtsorganisation für homo- und bisexuelle sowie transidente Frauen und Männer, appelliert jetzt an die Bundesregierung, endlich Vernunft einkehren zu lassen.



Bei Ehepaaren bestimmt das Gesetz beim Doppelnamen ausdrücklich einen Bindestrich. Bei eingetragenen Paaren nicht. Laut Innenministerium folgt daraus, dass eingetragene PartnerInnen ihren Doppelnamen nur ohne Bindestrich führen dürfen. Ein permanentes ungefragtes Outing ist die Folge. Wer einen Doppelnamen mit Bindestrich hat, ist heterosexuell und verheiratet. Wer einen Doppelnamen ohne Bindestrich hat, ist homosexuell und eingetragene/r PartnerIn. Eine (maßgeblich an der Ausarbeitung der EP im Justizministerium beteiligte) Wiener RichterIn bezeichnet das als Rosa Winkel des Namensrechts.

Jörg Eipper Kaiser hat mit seinem Partner die EP geschlossen, als erstes Paar in Graz. Er hat den Namen seines Partners angenommen und möchte von seinem Recht Gebrauch machen, einen Doppelnamen zu führen. Das kann er laut Bescheid des Grazer Bürgermeisters aber nur ohne Bindestrich.

Erste Kennzeichnung einer Bevölkerungsgruppe seit 1939

Die letzte Kennzeichnung einer Bevölkerungsgruppe durch Namen erfolgte in Österreich durch die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen. Das war 1939. Angeordnet wurde damals bekanntlich die Kennzeichnung von Juden durch die Pflichtvornamen Israel bzw. Sara ... Hinzu kommt, dass die Führung zweier Familiennamen („Nachnamen“) hintereinander, jedoch ohne Bindestrich, bisher im österreichischen Recht das Erkennungszeichen von Bigamisten ist. Ein Doppelname ohne Bindestrich verbreitet somit auch noch den Geruch des Kriminellen. Jörg Eipper Kaiser, vertreten von RKL-Präsident Dr. Helmut Graupner, hat einen Doppelnamen mit Bindestrich beantragt und hat seinen, auch von den Rosa Lila PantherInnen Steiermark unterstützten Fall bis zum Verfassungsgerichtshof getragen.

Abgrenzung aus Prinzip ist unzulässig

Dieser hat am 22.09.2011 entschieden, dass auch eingetragene Partner ihren Doppelnamen, wie Ehepartner, mit Bindestrich bilden (B 518/11). Auch homosexuelle Paare genießen, so die 13 RichterInnen, den verfassungsgesetzlichen Schutz der Familie (Rz 21). Benachteiligungen eingetragener Paare gegenüber Ehepaaren bedürfen besonders schwerwiegender Gründe (Rz 21f). Abgrenzungen als Selbstzweck (aus Prinzip) erklärte der Verfassungsgerichts für unzulässig (Rz 23).

Zudem hat der VfGH ein Gesetzesprüfungsverfahren wegen einer weiteren Diskriminierung eingeleitet. EhepartnerInnen können ihren Doppelnamen auch nach der Eheschließung annehmen. Eingetragene PartnerInnen dürfen das nur bei der EP-Schließung; nachträglich ist es ihnen verboten.

„Angesichts dieser mehr als klaren Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs appellieren wir an die Bundesregierung, endlich Vernunft einkehren zu lassen“, sagt der Präsident des RKL und Rechtsanwalt der beiden Beschwerdeführer Dr. Helmut Graupner, „Wenn sie uns



schon die Ehe verbieten, dann sollen sie doch wenigstens endlich die immer noch verbliebenen 59 Ungleichbehandlungen der EP zur Ehe beseitigen“.

Oberflächlichere Prüfung bei Heterosexuellen

Am selben Tag hat der VfGH den Fall *Ratzenböck & Seydl* entschieden, in dem es um den Ausschluss verschieden geschlechtlicher Paare von der EP geht. Anders als in der Bindestrich-Entscheidung prüften die VerfassungsrichterInnen im Fall des heterosexuellen Paares nicht genau nach, ob ihre Benachteiligung (durch den Ausschluss von der EP) aus „besonders schwerwiegenden Gründen“ notwendig ist.

In der Bindestrich-Entscheidung sieht es der Verfassungsgerichtshof als verbotene Diskriminierung, wenn der einzige Zweck einer Unterscheidung zwischen homo- und heterosexuellen Paaren in der Abgrenzung der beiden Gruppen besteht (Rz 18, 23). Im Fall des heterosexuellen Paares hat er genau eine solche Abgrenzung als Selbstzweck („aus Prinzip“) gerechtfertigt (Rz 30).

Das Rechtskomitee LAMBDA (RKL), Österreichs Bürgerrechtsorganisation für homo- und bisexuelle sowie transidente Frauen und Männer, zeigt sich enttäuscht darüber, dass der Verfassungsgerichtshof, als Hüter der Menschenrechte, die sexuelle Rassentrennung in ein heterosexuelles Ghetto (die Zivil-ehe) einerseits und ein homosexuelles Ghetto (eingetragene Partnerschaft) andererseits, als menschenrechtskonform erklärt hat. Der Fall geht jetzt an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

„Wir Homosexuelle wollen gleiche Rechten und Pflichten, wir wollen nicht benachteiligt werden“, sagt der Präsident des RKL und Rechtsanwalt der beiden Beschwerdeführer Dr. Helmut Graupner, „wir wollen aber auch keine bevorzugte Behandlung und keine Benachteiligung Heterosexueller“. „Diskriminierungsschutz darf keine Einbahnstrasse sein, Heterosexuelle müssen genauso konsequent geschützt werden wie Homosexuelle“, schließt Graupner. ●

AB 2012

Verhetzungsschutz auch für Homosexuelle

Die RKL-Klage zeigte Wirkung. Ab 1. Jänner 2012 werden endlich auch Homosexuelle gegen Verhetzung geschützt werden. Die ÖVP hat aber auch bei dieser Verbesserung für Nadelstiche gesorgt. Der Preis für die Ausweitung des Verhetzungsschutzes war die Kastrierung des Gesetzes für alle.

➔ Bisher waren nur ethnische und religiöse Gruppen vor Verhetzung geschützt. Wer Mohammed als Kinderschänder verunglimpfte, wurde verurteilt. In einer Zeitschrift oder im Rundfunk beispielsweise zu schreiben, Homosexuelle gehörten vernichtet, war hingegen straflos. Gegen diese diskriminierende Schutzlosigkeit ist das *Rechtskomitee LAMBDA (RKL)* im Sommer 2010 mit einer Sammelklage von mehreren Lesben und Schwulen vorgegangen. Zwar hatte die Bundesregierung bereits zuvor, im Frühjahr 2010, im Parlament eine Regierungsvorlage eingebracht, mit der der Verhetzungsschutz auch auf sexuelle Orientierung ausgeweitet werden sollte. Im Nationalrat gab es jedoch soviel Widerstand im ÖVP-Klub, dass das Vorhaben scheiterte.

Der Verfassungsgerichtshof hat die RKL-Klage im Dezember 2010 zurückgewiesen. Niemand könne sich dagegen beschweren, dass eine andere Gruppe bevorzugt wird, so die 13 RichterInnen (VfGH 15.12.2010, G 68, 69/10). Homosexuelle hätten daher nicht einmal das Recht, sich gegen ihre Schutzlosigkeit zu beschweren. Das RKL brachte dagegen im August 2011 Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ein. Nur zwei Monate später hat jetzt das Parlament die Erweiterung des Verhetzungsschutzes auch auf sexuelle Orientierung doch beschlossen.

Immer wieder Nadelstiche

Wie bereits 2002 beim berüchtigten § 209 als auch 2009 bei der eingetragenen Partnerschaft war es die drohende Verurteilung durch Straßburg, die Wirkung zeigte. Auch den 2004 erlassenen Diskriminierungsschutz am Arbeitsplatz verdanken wir nur der entsprechenden EU-Richtlinie.

Und nicht nur in diesem Sinne wiederholt sich die Geschichte. 2002 wurde der berüchtigte § 209 zwar aufgehoben, aber teilweise durch eine neue Bestimmung (§ 207b) ersetzt. 2009 wurde zwar die ein-

getragene Partnerschaft beschlossen, diese aber mit zahlreichen Boshaftigkeiten versehen, die eingetragene Paare gegenüber Ehepaaren diskriminieren. Bisher haben wir 60 Unterschiede zwischen EP und Ehe entdeckt. Und auch jetzt wieder wurde der Verhetzungsschutz zwar endlich auf sexuelle Orientierung (wie auch Alter, Behinderung und Geschlecht) erweitert, dem Gesetz aber gleichzeitig die Zähne gezogen.

Die Bundesregierung hatte sogar noch eine Verbesserung des Schutzes vorgeschlagen und auch im Justizausschuss des Nationalrates haben SPÖ und ÖVP das beschlossen. Das Gesetz sollte nicht nur Gruppen vor Verhetzung schützen sondern auch einzelne ihrer Mitglieder. Künftig sollte also nicht nur strafbar sein, zu propagieren, „kauft nicht bei Juden“ sondern auch „kauft nicht bei diesem, weil er Jude ist“. Im letzten Augenblick, kurz vor der endgültigen Abstimmung im Plenum des Nationalrats haben dann SPÖ und ÖVP das Gesetz plötzlich massiv verwässert. Nicht nur die bereits vom Justizausschuss beschlossenen Verbesserungen wurden wieder fallen gelassen sondern das Gesetz sogar gegenüber der jetzigen Rechtslage verschlechtert.

Hetzen und Beschimpfen wird weitgehend legal

Bisher waren Hetze und Beschimpfungen immer dann strafbar, wenn sie „öffentlich“, also vor ca. 10 Personen, erfolgten. Künftig ist „breite Öffentlichkeit“ notwendig, also ein massenhafter unbegrenzter Personenkreis. Das ist bei Begehung im Internet, in einer Zeitung oder im Rundfunk der Fall, nicht aber im Hinterzimmer eines Gasthauses, ja nicht einmal bei einer Massenveranstaltung, wenn diese eine geschlossene Gesellschaft ist. Dem nicht genug, wurde die Strafbarkeit noch weiter eingeschränkt. Hetzen und Beschimpfen genügt nicht mehr. Künftig muss die Absicht nachgewiesen werden, die Gruppe der Homosexuellen, Christen, Juden, Moslems etc. durch das Hetzen oder Beschimpfen verächtlich zu machen. Schließlich wurde das Verächtlichmachen völlig entkriminalisiert.

Weiterhin ist es also nur strafbar, zu propagieren, „kauft nicht bei Juden“, nicht aber „kauft nicht bei diesem, weil er Jude ist“. Anders als bisher wird Hetze gegen Christen, Juden, Moslems etc. ab 1. Jänner straflos, wenn sie in kleineren und mittleren Versammlungen, ja sogar dann, wenn sie in geschlossenen Massenveranstaltungen erfolgt. Und bei menschenwürdevollenden Beschimpfungen ganzer Gruppen (bspw. als „Scheißschwuchtel“ oder „-juden“) können sich die TäterInnen ab 1. Jänner damit freibeheben, dass sie bspw. nur aus einem Frust heraus geschimpft haben, nicht aber weil sie alle Juden oder Homosexuellen verächtlich machen wollten. >>

HG Maxingstraße
22-24/4/9
A-1130 Wien

Telefon/Fax
+43(1) 876 61 12
Mobiltelefon +43
(0)676/309 47 37

Dr. Helmut Graupner

Rechtsanwalt, Verteidiger in Strafsachen
auch zugelassen in der Tschechischen Republik

www.graupner.at
E-Mail: hg@graupner.at

Präsident Rechtskomitee LAMBDA, Co-Präsident der Österr. Gesellschaft für Sexualforschung (ÖGS), Vice-President for Europe der Internet, Lesbian and Gay Law Association (ILGLAW), Co-Coordinator der European Commission on Sexual Orientation Law (ECSOL), Member of the World Association for Sexual Health (WAS).
In Kooperation mit Kanzleien in Amsterdam-Berlin-Bogotá-Genf-Jerusalem Kapstadt-London-Paris-Stockholm-Sydney-Toronto-Vancouver

**LOGO / INTERNET
GRAPHIKDESIGN**

**ARCHITEKTUR-
PHOTOGRAPHIE**

**MICHAEL HIERNER
0699 / 10500 333**

www.hierner.info



**RKL Rechtsberatung
durch qualifizierte JuristInnen**

**jeden Donnerstag
19.00-20.00**

in Kooperation mit und in der
Beratungsstelle **COURAGE**,
Windmühlg. 15/1/7, 1060 Wien
Vor Anmeldung: 01/5856966

kostenlos – anonym

Premiumservice für
IBM-MitarbeiterInnen

American Discount

more books. more magazines. more sports... more dreams

4 bookshops

VIENNA AIRPORT TRANSIT
Gate A + Gate B + Gate C + Plaza

more bookshops

Annenpassage
8010 Graz
T +43-316-832 324

Rechte Wienzeile 5
A 1040 Wien
T/F +43-1-587 57 72



Neubaugasse 39
A 1070 Wien
T +43-1-523 37 07

>> Und Verspottungen sowie anderes Verächtlichmachen von Christen, Juden, Moslems etc. werden ab 1. Jänner überhaupt straflos, selbst dann, wenn die Verspottung bzw. das Verächtlichmachen die Menschenwürde verletzen und selbst dann, wenn sie im Rundfunk, in einer Zeitung, im Internet oder in einer allgemein zugänglichen Massenveranstaltung erfolgen. „Sieht so ein glaubhafter Kampf gegen Hassprediger aus?“, fragt sich der Präsident des RKL und Rechtsanwalt der Beschwerdeführer vor dem EGMR Dr. Helmut Graupner.

EGMR

Mündliche Verhandlung im Stiefkindadoptionfall

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat am 01.12.2011 im Fall X u.a. gegen Österreich eine mündliche Verhandlung abgehalten.

➔ Dieser Fall betrifft die Beschwerde von zwei Frauen, die miteinander in einer stabilen homosexuellen Beziehung leben, gegen die Verweigerung der Adoption des leiblichen Kindes der einen Partnerin durch die andere (Stiefkindadoption). Nach der österreichischen Rechtslage ist eine Stiefkindadoption in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften – anders als in (auch unverheirateten) verschiedengeschlechtlichen – nur mit der Konsequenz möglich, dass die Partnerin (der Partner) ihre (seine) elterlichen Rechte verliert. Die Beschwerdeführer (die beiden Frauen und der Sohn) werden von RKL-Präsident Dr. Helmut Graupner vertreten. Die Presseaussendung des Gerichtshofs und das Video der mündl. Verhandlung stehen auf der Webseite des Gerichtshofs zur Verfügung (www.echr.coe.int). ●

VORBILDLICH

Stadt Wien beendet Zwangsouting für Transsexuelle

Der Verwaltungsgerichtshof hat 2010 entschieden, dass die von der Innenministerin vorgegebenen Formulare für Heiratsurkunden, die die Ehepartner als „Mann“ und „Frau“ ausweisen, bei Transpersonen nicht zu verwenden sind (VwGH 29.11.2010, 2010/17/0042).

➔ Bereits zuvor hat die Innenministerin (erkennbar auf Grund dieses Beschwerdefalles) die Personenstandsverordnung (mit Wirkung vom 01.01.2010) geändert. Die Ehepartner sind seither in den Heiratsurkunden nicht mehr mit „Mann“ und „Frau“ zu bezeichnen. Dafür hat die Innenministerin stattdessen angeordnet, dass der (frühere) Mann auf der Heiratsurkunde immer als erstes genannt muss und die (frühere) Frau immer an zweiter Stelle. Damit ist aber wieder erkennbar, wer bei dem gleichgeschlechtlichen Ehepaar der transsexuelle Ehepartner ist und wird dieser damit wieder geoutet.

Die Stadt Wien hat nun jener Transfrau, die vor dem VwGH gewonnen hatte, eine Heiratsurkunde ausgestellt, in der sie – entgegen der Verordnung der Innenministerin – an zweiter Stelle angeführt ist. „Wir sind der Stadt Wien für diese Entscheidung sehr dankbar und hoffen, dass im Innenministerium Vernunft einkehrt und in der Personenstandsverordnung auch der neue Outingzwang bald beseitigt wird“, sagt der Präsident des RKL und Anwalt der Beschwerdeführerin Dr. Helmut Graupner. ●

Das RKL Kuratorium

➔ Univ.-Prof. Dr. **Josef Christian Aigner**, Institut für Psychosoziale Intervention u. Kommunikationsforschung (PsyKo), Univ. Innsbruck; ➔ Abg. z. NR a.D. Mag. **Thomas Barmüller**, Lib. Forum; ➔ Univ.-Prof. Dr. **Nikolaus Benke**, Legal Gender Studies, Univ. Wien; ➔ Labg. a.D. Univ. Prof. Dr. **Christian Brünner**, Prof. für Staats- u. Verwaltungsrecht, Univ. Graz ➔ Dr. **Erik Buxbaum**, Generaldir. f.d. öff. Sicherheit; ➔ BM a.D. NR Abg. Dr. **Caspar Einem**, SPÖ; ➔ Univ.-Prof. Dr. **Max Friedrich**, Vorstand der Univ.-Klinik für Neuropsychiatrie des Kindes- u. Jugendalters, AKH Wien; ➔ Univ.-Prof. Dr. **Bernd Christian Funk**, Inst. für Staats- und Verwaltungsrecht, Univ. Wien; stv. Vors. Menschenrechtsbeirat BMI ➔ Mag. **Karin Gastingner**, BM für Justiz a.D.; ➔ Dr. **Marion Gebhart**, Kinder- u. Jugendanwältin d. Stadt Wien a.D.; ➔ Dr. **Alfred Gusenbauer**, Alt-Bundeskanzler; ➔ BM a.D. Dr. **Hilde Hawlicek**, SPÖ; ➔ Dr. **Barbara Helige**, Vormalige Präs. Richtervereinigung; ➔ NRAbg. Dr. **Elisabeth Hlavac**, SPÖ; ➔ Dr. **Lilian Hofmeister**, Expertin für Menschenrechte u. Genderfragen; ➔ Dr. **Judith Hutterer**, Präs. d. Öst. Aids-Komitees; ➔ Hon.-Prof. Dr. **Udo Jesionek**, vorm. Präs. Jugendgerichtshof, Präs. Weißer Ring; ➔ **Gery Keszler**, Life-Ball Organisator; ➔ Abg. z. NR a.D. Dr. **Volker Kier**, Liberales Forum; ➔ Univ.-Prof. Dr. **Christian Köck**; ➔ Dir. Dr. **Franz Kronsteiner**, Vorm. Vorstandsvorsitzender D.A.S. Österr.; ➔ Univ.-Prof. DDr. **Heinz Mayer**, Dekan Rechtswiss. Fakultät Univ. Wien; ➔ Prof. Dr. **Roland Miklau**, Sektionschef BMJ iR ➔ Dr. **Michael Neider**, Sektionschef BMJ iR ➔ Univ.-Prof. Dr. **Manfred Nowak**, Ludwig-Boltzmann-Inst. für Menschenrechte, UN-Sonderberichterstatter; ➔ Mag. **Heinz Patzelt**, Generalsekr., Amnesty Int. Österreich; ➔ Univ.-Prof. Mag. Dr. **Rotraud A. Perner**, Sexualwissenschaftlerin; ➔ Labg. Dr. **Madeleine Petrovic**, Die Grünen; ➔ Univ.-Doz. Dr. **Arno Pilgram**, Institut für Rechts- u. Kriminalsoziologie, Univ. Wien; ➔ DSA **Monika Pinterits**, Kinder- u. Jugendanwältin d. Stadt Wien; ➔ BM a. D. Mag.^a **Barbara Prammer**, Präsident des Nationalrates; ➔ Dr. **Elisabeth Rech**, Vizepräs. Rechtsanwaltskammer Wien; ➔ NRAbg. a. D. Dr. **Peter Schieder**, Ehrenpräs. d. Parlamentar. Versammlung des Euro-Parates ➔ Dr. **Anton Schmid**, Kinder- u. Jugendanwält d. Stadt Wien; ➔ Labg. **Marco Schreuder**, Die Grünen; ➔ Rainer **Ernst Schütz**, Präs. des Clubs unabh. Liberaler (CULTUS), Wien; ➔ NRAbg. a.D. Mag.^a **Terezija Stoitsits**, Volksanwältin; ➔ Dr. **Peter Tischler**, SenPräs OLG Ibk i.R.; ➔ Univ.-Prof. Dr. **Hans Tretter**, Ludwig-Boltzmann-Inst. f. Menschenrechte ➔ Univ.-Lekt. Mag. **Johannes Wahala**, Österr. Ges. für Sexualforschung; ➔ Univ.-Prof. Dr. **Ewald Wiederin**, Inst. f. Verf.- u. Verwaltungsrecht, Univ. Salzburg ➔ Dr. **Mia Wittmann-Tiwald**, Co-Vorsitzende FG Grundrechte der Richtervereinigung



Medieninhaber, Hersteller, Herausgeber, Redaktion: RECHTSKOMITEE LAMBDA • Vereinigung zur Wahrung der Rechte gleichgeschlechtlich l(i)ebender Frauen u. Männer, Linke Wienzeile 102, 1060 Wien, Tel/Fax 876 30 61, E-Mail office@RKLambda.at; Website: www.rklambda.at; Herstellungs- und Verlagsort: Wien
Erscheinungsdatum: 14.12.2011; Titelfoto: „Jump!“ von Michael Hierner / Model: Anson Lee; Layout: Michael Hierner / www.hierner.info

Mündliche oder schriftliche Zitate sowie der Nachdruck einzelner Beiträge sind unter Quellenangabe und Übersendung eines Belegexemplares jederzeit gestattet. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion oder des Herausgebers wieder. Jus Amandi ist die Zeitschrift des Rechtskomitees LAMBDA (RKL). Das 15jährige Bestehen des RKL wurde am 2. Okt. 2006 mit einem historischen Festakt im Nationalratsversammlungssaal des Parlaments in Wien gefeiert. Dieser weltweit ersten Ehrung einer homosexuellen Bürgerrechtsorganisation in einem nationalen Parlament wohnten unter den über 500 TeilnehmerInnen auch höchste RepräsentantInnen aus Justiz, Verwaltung und Politik bei. Ausführliche Dokumentation unter www.RKLambda.at. Seit 2010 ist das RKL Mitglied der Grundrechteplattform der EU-Grundrechteagentur (www.fra.europa.eu).
IBM, the IBM logo and ibm.com are trademarks of the International Business Machines Corp., registered in many jurisdictions worldwide